Amtsgericht Bayreuth

Abteilung für Immobiliarvollstreckung

Az.: 62 K 12/23 Bayreuth, 30.09.2026

Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Donnerstag, 07.01.2027	**09:00 Uhr**	**E.520, Sitzungs-saal**	**Amtsgericht Bayreuth, Friedrichstr. 18, 95444 Bayreuth**

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Kulmbach von Stadtsteinach
Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

ME-Anteil	Sondereigentums-Art	SE-Nr.	Blatt
500/1000	Wohnung im Dachgeschoß samt 2 Kellerräumen	2	2591

an Grundstück

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar
Stadtsteinach	2208/4	Wohnhaus, Nebengebäu-de (tlw. auf Flurst. 2208/7, überbaute Flä-che = 0,8 qm), Hof-raum, Garten	Bachstraße 12	0,0689

Zusatz: Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Anteilen (beide Anteile eingetragen in 83/2590 und 83/2591) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.
Dem Inhaber des Wohnungseigentums Nr. 1 in 83/2590 ist das Sondernutzungsrecht an einer bestimmten Grundstücksfläche zugewiesen.

Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen)* **:**
Wohnung im Dachgeschoss eines Zweifamilienhauses;

Verkehrswert: 61.000,00 €

Der Zuschlag wurde in einem früheren Versteigerungstermin aus den Gründen des § 85a ZVG versagt mit der Folge, dass die Wertgrenzen weggefallen sind.

Ansprechpartner des Gläubigers für Interessenten:
Immobilienbüro Feldt GmbH, Tel. 03329-6902815 Herr Pabst

Der Versteigerungsvermerk ist am 12.04.2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.